Informationen für Hundehalter

zum

Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Für alle Hundehalter, die einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist, gelten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz folgende Regelungen:

1. Kennzeichnung des Hundes
Seit dem **01.07.2011** müssen alle Hunde durch einen Transponder (Chip) gekennzeichnet werden (§ 4 NHundG).

2. Haftpflichtversicherung
Hundehalter sind seit dem **01.07.2011** zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihren Hund verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € und Sachschäden von mindestens 250.000 € abzuschließen (§ 5 NHundG).

3. Sachkundenachweis für jeden Hundehalter ab 01.07.2013
Ab **Juli 2013** müssen alle Hundehalter ihre Sachkunde im Umgang mit Hunden nachweisen (§ 3 NHundG). Die Sachkunde ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer **theoretischen** und einer **praktischen** Prüfung nachzuweisen.

Die **theoretische** Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die **praktische** Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung bei anerkannten Personen abzulegen. Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer in Niedersachsen hat das ML auf seiner Homepage unter www.ml.niedersachsen.de veröffentlicht.

Hundehalter, die nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Beginn der Hundehaltung einen Hund mindestens 2 Jahre ununterbrochen gehalten haben, gelten grundsätzlich als sachkundig und brauchen die Prüfung nicht abzulegen (Nachweis z.B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung). Ebenso gelten bestimmte Personenkreise als sachkundig: z.B. Tierärzte, Hundehalter, die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abnehmen oder eine solche Prüfung bereits abgelegt haben oder Halter von Blindenführhunden oder Behindertenbegleithunden.

4. Mitteilungspflicht an das Zentrale Register ab 01.07.2013
Ab **Juli 2013** muss ein Hundehalter vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralen Register Angaben zu sich und seinem Hund machen (§ 6 NHundG). Die Registrierungen sind unter www.hunderegsiter-nds.de oder telefonisch unter 0441/39010400 sowie schriftlich mit Antragsformular möglich.

Verstöße gegen die Regelungen des NHundG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.